

Gemeinde Spiekeroog Ordnungsamt	Vorlagen-Nr. 01/177/2026	
---	------------------------------------	--

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	26.08.2026	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	03.09.2026	

Betreff:

Erlass einer neuen Verordnung der Gemeinde Spiekeroog zum Schutz vor Lärm (SpLärmSchVO)

Sachverhalt:

In den vergangenen Monaten fanden umfangreiche Vorberatungen sowie verwaltungsinterne Fachgespräche zur Weiterentwicklung und Anpassung der Lärmschutzverordnung statt. Im April 2026 erfolgte im Rat der Gemeinde eine inhaltliche Beratung und Abwägung der von der Verwaltung erarbeiteten anpassungsbedürftigen Themenfelder der Lärmschutzverordnung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessenlagen, insbesondere den Anforderungen des Tourismus, den Bedürfnissen der Bevölkerung sowie den praktischen Rahmenbedingungen vor Ort.

Die bisherige Lärmschutzverordnung aus dem Jahr 2019 auf Grundlage des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes von 2012 ist in Aufbau und Systematik schwer verständlich und bietet keine ausreichende Ausgewogenheit zwischen den Bedürfnissen des täglichen Lebens in Verbindung mit den Besonderheiten Spiekeroogs als Kur- und Erholungsort.

Aufgrund erforderlicher inhaltlicher und rechtlicher Anpassungen besteht die Notwendigkeit einer Neufassung der Verordnung, um eine bessere Übersichtlichkeit in der Praxis und auch bessere Handhabbarkeit in der Verwaltung zu ermöglichen.

Die neue Verordnung legt den Fokus auf eine eindeutige und gleichzeitig angemessene Neufassung der Zeiträume für Ruhezeiten sowie ruhestörende Arbeiten und Aktivitäten.

Neuregelungen in den relevanten Themenfeldern:

§ 4 – Begriffsbestimmungen

Die Neuregelung der Ruhezeiten beinhaltet statt der bisherigen Kopplung an Ferientermine einen einheitlichen Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10.

In diesem Zeitraum soll eine Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr und eine Mittagsruhe von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr gelten.

In dem übrigen Zeitraum vom 01.11. bis zum 14.03. gilt eine Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie eine verkürzte Mittagsruhe von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Die abweichende Nachtruhe um 22:30 Uhr für die Bewirtung von Gästen in der Außengastronomie ist aus rechtlichen Gründen bereits in § 4 der Verordnung aufgenommen worden.

§ 5 – Ruhestörende Bauarbeiten

Das ganztägige Verbot für Bau- und Baunebenarbeiten wird neu gefasst vom 01.06. bis zum 30.09. statt wie bisher bis zum 31.10. jeden Jahres. Hierdurch wird die zulässige Bauzeit verlängert, um den bisherigen Kosten- und Umsetzungsdruck bei Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen abzufedern. Eine Verlängerung der Bauzeiten in die Sommermonate hinein soll mit der Neuregelung weitestgehend vermieden werden. In dem neu gefassten § 5 Absatz 2 ist mit der Regelung, dass die Bautätigkeiten nur außerhalb der Ruhezeiten nach § 4 -längstens jedoch bis 20:00 Uhr- durchgeführt werden dürfen, eine Entkopplung von der bisherigen Abhängigkeit von den Ferienterminen erfolgt. Die Zeiträume der Mittagsruhe für die Bautätigkeiten entsprechen nunmehr denen der allgemeinen Ruhezeiten, welches der Verständlichkeit dient und der allgemeinen Handhabung in der Praxis Rechnung trägt.

Lediglich der Beginn der Nachtruhe wird für ruhestörende Bauarbeiten abweichend von der allgemeinen Nachtruhe bereits ab 20:00 Uhr geregelt, um dem erhöhten Lärmaufkommen auf Baustellen Rechnung zu tragen.

Mit der neuen Regelung des § 5 Absatz 3 sind insbesondere unaufschiebbare Notreparaturen an Gebäuden und Außenanlagen, bei denen Gefahr im Verzug besteht, ausdrücklich von den Vorgaben des § 5 Absätze 1 und 2 freigestellt.

§ 6 – Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

Aus Klarstellungsgründen wurde die Überschrift des § 6 auf „Haus- und Gartenarbeiten“ erweitert mit dem deklaratorischen Hinweis, dass Tätigkeiten im Innenbereich nur dann von der Lärmschutzverordnung erfasst sind, soweit diese eine störende Außenwirkung entwickeln.

Abweichend von der bisherigen Regelung wird auch für ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten der Beginn der Nachtruhe auf 20:00 Uhr vorverlegt.

§ 7 – Altglascontainer

Für die Benutzung der öffentlichen Altglascontainer erfolgte eine Kopplung an die allgemeinen Ruhezeiten nach § 4 Nr. 1 mit dem gesonderten Beginn der Nachtruhe ab 20:00 Uhr.

§ 8 – Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Der Verweis in § 8 Absatz 1 auf die deutliche Hörbarkeit der Geräusche aus dem Innenraum im Freien stellt die Anwendbarkeit der Lärmschutzverordnung nur bei Verursachung einer störenden Außenwirkung klar.

Um ein gastronomisches Angebot im Außenbereich auch abends weiterhin zu ermöglichen, wird die Nachtruhe für den Betrieb von gewerblichen Außenterrassen abweichend von der allgemeinen Nachtruhe auf 22:30 Uhr verlängert.

Etwaige Erlaubnisse im Rahmen von Bestandsschutz, welche im bisherigen § 8 Absatz 3 Satz 2 erwähnt sind, sind in der Neufassung nicht enthalten.

§ 10 Pyrotechnik

Die Neufassung des § 10 enthält lediglich den Verweis auf die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Aufgrund der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes sind weitergehende kommunale Regelungen rechtswidrig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Die Bußgeldvorschrift wurde unter Einbeziehung einer Rückverweisungsklausel neu gefasst, da die bisherige pauschale Verweisung auf die §§ 4-12 dem Erfordernis des Bestimmtheitsgebotes nicht genügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog beschließt, die neue Verordnung der Gemeinde Spiekeroog zum Schutz vor Lärm in der vorliegenden Fassung zu erlassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung öffentlich bekannt zu machen und das Inkrafttreten am Tag nach der Bekanntmachung sicherzustellen.

Spiekeroog, den 26.08.2026		Abstimmungsergebnis:			
		Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
		VA	Ja:	Nein:	Enth.:
(Fischer-Friebe, Simone)		RAT	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

SpLärmSchVO_Entwurf_Neufassung_08-2026